

# **Wie geht ihr dem Corona-Virus entgegen?**

**Beitrag von „Tom123“ vom 14. April 2020 14:29**

Auslegungssache ist es. Aber die Fürsorgepflicht besteht immer. Auch wenn hier immer wieder behauptet wird, dass man keinen Anspruch hat:

## **Fürsorgepflicht des Dienstherrn**

Die Schutz- und Fürsorgepflicht des Dienstherrn ist verfassungsrechtlich durch Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz mit der Formulierung „öffentliche-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis“ vorgegeben und gilt zugleich als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtenums mit Verfassungsrang.

Für den Bereich des Bundes ist in § 78 Bundesbeamtengesetz geregelt, dass der Dienstherr im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl der Beamten und Beamten und ihrer Familien, auch für die Zeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, zu sorgen hat. Zudem schützt er die Beamten bei ihrer amtlichen Tätigkeit und in ihrer Stellung. Eine gleichlautende Regelung für die Länder ist in § 45 Beamtenstatusgesetz enthalten. Der Anspruch auf Fürsorge und Schutz steht jedem Beamten und seiner Familie ohne Rücksicht auf die Art des Beamtenverhältnisses zu, nicht aber Personen, deren Ernennung nichtig war oder zurückgenommen worden ist.

Quelle: dbb <https://www.dbb.de/lexikon/themen...ienstherrn.html>